

SATZUNG

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen LAND.LEBEN.KUNST.WERK. e. V.
- (2) Sein Sitz ist in der Geschwister-Scholl-Str. 9, 06780 Quetzdölsdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stendal unter – VR 22033 – eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist es:
 - Projekte und Maßnahmen (im Idealfall modellhaft und innovativ) zu initiieren, zu koordinieren und gegebenenfalls zu übernehmen, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Jugendliche, insbesondere für benachteiligte, im Sinne einer künstlerischen und ökologischen, spiel- und bewegungsfreundlichen, sozial verträglichen und gesundheitsfördernden Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.
 - eng mit Trägern und Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammenzuarbeiten und im Interesse der Fortbildung der in diesen Bereichen tätigen Kräfte, insbesondere den gegenseitigen Erfahrungsaustausch anzuregen und durch entsprechende Veranstaltungen zu unterstützen.
 - darüber hinaus, gemeinnützige Aktivitäten in Kunst, Kultur und Landschaftspflege zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Planung, Organisation und Durchführung bewegungs- und sportorientierter sowie arbeitsweltbezogener Angebote im Rahmen umfassender Projekte in unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe.
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangeboten für Träger der Jugendhilfe und der Sozialen Arbeit sowie deren Fachpersonal.
- die Planung, Organisation und Durchführung von Projekten zur ökologischen, künstlerischen und bewegungsfreundlichen Gestaltung des (Wohn-)Umfeldes.
- die Entwicklung und den Betrieb von außerschulischen Lernorten.

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Zulassung der Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - den Tod;
 - Austritt oder
 - Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen kann. Hierzu ist den betroffenen Vereinsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

§ 5

- (1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (4) Vorstandssitzungen erfolgen nach Bedarf und sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt, ebenso der zweite Vorsitzende.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) unter Wahrung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Mitglieder einzuberufen. Anträge und weitere Beschlussfassungspunkte können durch die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung bedarf der Annahme durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Aufgaben des Vereins
- Beteiligung an Gesellschaften
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Wahl des Vorstandes

In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind alter und neuer Satzungstext hinzuzufügen.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss der Änderungen der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, die mindestens ein Zehntel aller Mitglieder sein muss.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren, zu Beginn der Mitgliederversammlung zum Schriftführer bestellten, Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

- (1) Neben den bereits genannten Organen kann ein Förderbeirat gegründet werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand berufen; sie brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Förderbeirat berät den Vorstand und unterstützt den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 10

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an
 - den bsj e.V. (Marburg), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in der Jugendhilfe zu verwenden hat.

- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11

- (1) Anliegender Schiedsvertrag ist Bestandteil der Satzung.

Neufassung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2016

Unterschrift
Veit Urban
(1. Vorstand)

Unterschrift
Helmut Thieme
(2. Vorstand)